

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), der §§ 20 und 23 Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach - in den jeweils geltenden Fassungen - erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Abfallwirtschaftszweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt. Die Benutzung erfolgt gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes.

(2) Bei der Abfallentsorgung von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken gilt bzgl. der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Sätze 2, 4, 5 und 8 der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks als Benutzer. Neben dem Eigentümer und dem dinglich Nutzungsberechtigten gilt - nachrangig - auch der rechtsgeschäftlich Berechtigte als Benutzer. Bei der Abfallentsorgung von Grundstücken, die gewerblich oder sonstig genutzt werden, gilt bzgl. der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und 8 der Gewerbetreibende bzw. sonstige Nutzer, nachrangig der Grundstückseigentümer, als Benutzer.

(3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber der Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftszweckverbandes ist der Anlieferer Benutzer. Bei der Einzelabfuhr eines 1.100-l-Müllgroßbehälters ist der Besteller dieser Leistung der Benutzer.

(4) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann - unter Nennung aller Gebührensschuldner - dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

§ 3

Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührensschuld

(1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftszweckverbandes erhoben (Gebührentatbestand).

Die Grundgebühr für zu Wohnzwecken dienende Grundstücke umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Restabfallbehälter, die Kosten für Einsammlung, Transport und Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier (sofern nicht DSD), Elektro- und Elektronikgeräten (ab 24.03.2006 ohne Entsorgung), Baum- und Strauchschnitt sowie Sonderabfallkleinmengen als auch die Kosten für die Betreibung der Wertstoffhöfe und den Personal-/ Verwaltungsaufwand des Abfallwirtschaftszweckverbandes.

Die Grundgebühr für gewerblich oder sonstig genutzte Grundstücke umfasst ebenfalls die in Satz 2 genannten Kosten. Sollten die Gebührenschuldner dieser Grundgebühr ihre Verwertungsabfälle nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftszweckverbandes verwerten lassen und die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen nachweisen können, ermäßigt sich die Grundgebühr um den entsprechenden Kostenanteil.

Die Leistungsgebühr wird für die Abfuhr der Restabfallgefäße und die Entsorgung des Restabfalls erhoben.

Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung wird für die Bereitstellung der Gefäße, die Abfuhr und Verwertung der Bioabfälle erhoben.

Die Gebühr für die Abfallsäcke wird für die Bereitstellung der Säcke sowie deren Entsorgung erhoben.

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird für die Behandlung und Deponierung der Abfälle erhoben.

Die Gebühr für den Behälterholservice wird für das Bereitstellen der Abfallbehälter an einer zur Abfuhr möglichen Stelle und die Grundgebühr nach Satz 2 oder 3 erhoben.

Die Gebühr für die Einzelabfuhr eines 1.100-l-Müllgroßbehälters wird für die Abholung eines bereitgestellten Behälters und Entsorgung des Abfalls erhoben.

(2) Die Gebührenschuld für die Grundgebühren nach Abs. 1 Sätze 2 und 3 und die Gebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung, regelmäßig am 01. Januar des laufenden Jahres, bei späterem Anschluss am ersten Tag des folgenden Monats. Die Gebührenschuld der Grundgebühren entsteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes. Unter Berücksichtigung der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 12 der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes ändert sich die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf die Änderungsanzeige folgenden Monats.

(3) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr entsteht bei jeder Entleerung des Gefäßes.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(6) Die Gebührenschuld für die Einzelabfuhr eines 1.100-l-Müllgroßbehälters entsteht mit dessen Abholung.

(7) Die Gebührenschuld für den Behälterholservice entsteht erstmals am ersten Tag des auf die Anforderung der Leistung folgenden Monats für den Restteil des Kalenderjahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Bei der Abfuhr des Restmülls von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr richtet sich nach den in Abhängigkeit von der Personenzahl zu verwendenden Behältern gemäß § 8 der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes, der Anzahl der verwendeten Behälter sowie dem Abfuhrhythmus.

Es sind folgende Behälter (Müllgroßbehälter - MGB) zu benutzen:

Anzahl der Personen im Haushalt	zu benutzende/r Behälter
1 bis 3 Personen im Haushalt	MGB 80 l
4 bis 5 Personen im Haushalt	MGB 120 l
6 Personen im Haushalt	MGB 80 l und MGB 80 l
7 bis 8 Personen im Haushalt	MGB 80 l und MGB 120 l
9 bis 10 Personen im Haushalt	MGB 240 l
mehr als 10 Personen im Haushalt	nach Anforderung größeres Volumen

Kommt der Verpflichtete nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes seinen Anmelde- und Auskunftspflichten gemäß § 12 der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes nicht nach, wird der Gebührenmaßstab nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab festgesetzt.

Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Zahl der Abfahren der jeweiligen Behälter und ihrem Fassungsvermögen.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll von gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken bestimmt sich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und dem Abfuhrhythmus der Restmüllbehälter (Grundgebühr) sowie nach der Zahl der Abfahren und dem Fassungsvermögen der Behälter (Leistungsgebühr).

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und der Abfallart.

(4) Bei der Entsorgung von Bioabfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Fassungsvermögen des verwendeten zugelassenen Gefäßes. Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen entfällt, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen (Strauch- und

Baumschnitt) an den Abfallwirtschaftszweckverband steht dem Wegfall der Gebühren nicht entgegen.

(5) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken bestimmt sich nach deren Anzahl.

(6) Die Gebühr für den Behälterholservice richtet sich nach der Anzahl der jeweils bereitzustellenden Behälter im Restmüllbereich sowie deren Entsorgungs- bzw. Abfuhrhythmen.

(7) Die Gebühr für die Einzelabfuhr von 1.100-l-Müllgroßbehältern richtet sich nach der Anzahl der Behälter.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die entsprechenden jährlichen Gebührensätze der Grundgebühren und der Gebühr für den Behälterholservice sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Behälterart	Grundgebühr bei			
	14-täglicher Abfuhr	1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich
MGB 80 I für 1-P-Haushalt	60,90 €			
MGB 80 I	91,80 €			
MGB 120 I	121,00 €			
MGB 240 I	234,90 €			
MGB 1.100 I	848,70 €	1.697,40 €	3.394,80 €	5.092,20 €
MGB 1.100 I (verschießbar)	1.041,40 €	2.082,80 €	4.165,60 €	6.248,40 €
MGB 1.100 I mit Behälterholservice	956,50 €	1.913,00 €	3.826,00 €	5.739,00 €
MGB 1.100 I (verschießbar) mit Behälterholservice	1.137,60 €	2.275,20 €	4.550,40 €	6.825,60 €

Der AZV kann verlangen, dass von der Abfallentsorgung erfasste Behälter mittels entsprechender Aufkleber zu kennzeichnen sind.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt:

Behälterart	Leistungsgebühr pro Abfuhr
MGB 80 I	2,00 €
MGB 120 I	4,00 €
MGB 240 I	6,00 €
MGB 1.100 I (auch verschließbar)	20,00 €

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall beträgt:

Bioabfallbehälter	Gebühr pro Jahr
120 I	40,50 €
240 I	81,00 €
1.100 I	375,40 €

(4) Die Gebühr für eine Entsorgung mittels Abfallsack (Aufdruck: Restmüll Abfallwirtschaftszweckverband oder Restmüll Wartburgkreis) beträgt 3,25 € pro Stück. Eine weitere Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

(5) Die Gebühr für die Einzelabfuhr der 1.100-l-Müllgroßbehälter beträgt jeweils 81,10 €.

(6) Die Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftszweckverbandes bzw. der Vertragspartner sind in folgender Tabelle aufgeführt:

zugelassene Abfallarten	Gebühr pro Tonne
besonders überwachungsbedürftige Abfälle	90,00 €
Abfälle gemäß Deponieklasse I	51,00 €
pflanzliche Grünabfälle aus dem Gewerbebereich	51,00 €
homogene Gewerbeabfälle	33,00 €
Bauschutt, Erdstoffe bis LAGA Z 1.2	51,00 €
Die Mindestgebühr bei Anlieferung beträgt	10,00 €

§ 6 Fälligkeit

(1) Bei der Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftszweckverband werden die Grund- und die Leistungsgebühr sowie die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls und die Gebühr für den Behälterholservice einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Verwendung von Abfallsäcken, bei der Einzelabfuhr eines 1.100-l-Müllgroßbehälters und bei Selbstanlieferung wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die Leistungsgebühr können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr. Insbesondere beim Erstanschluss richtet sich die Vorausleistung nach der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Leistungsgebühr wird eine durchschnittliche Leerungshäufigkeit angenommen.

§ 8 Abweichende Gebührenerhebung

(1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Betriebsstörungen lassen die Gebührenschuld unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen großen Umfangs auf die Entsorgungsleistungen haben, kann der Abfallwirtschaftszweckverband die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 9 Datenschutz

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach vom 24.03.2003 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 08.12.2005

Abfallwirtschaftszweckverband
Wartburgkreis - Stadt Eisenach

gez. Krauser
Verbandsvorsitzender

(Thür. Staatsanzeiger Nr. 51/2005 v. 19.12.2005 S. 2495/2496)

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung § 5 Abs. 1) vom 09.02.2009 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 7/2009 v. 16.02.2009 S. 387), in Kraft getreten am 01.01.2009)

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung